



GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

PRESSE

DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich
Bürgerdienste, Standesamt,
Bildung & Familie
Herr Jürgens

Tel.: 04489 / 73-31
Fax: 04489 / 73-80
juergens@apen.de
Zimmer-Nr.: 1.08

3. April 2020

Neue Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte

gültig ab 04.04.2020

APEN. Das Land hat mit Wirkung ab 04.04.2020 eine neue Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte erlassen, die der Wirtschaft einen anderen Spielraum ermöglicht aber auch gleichzeitig die Beschränkungen im privaten Bereich eindeutiger formuliert. So ist die Öffnung von Bau- und Gartenmärkten sowie Blumenläden wieder möglich, im reinen Handel mit Kraftfahrzeugen und Bekleidung sind keine neuen Freiräume ausgesprochen worden.

Darüber hinaus ist es nun möglich, dass Verkaufsstellen, die sich beispielsweise nicht eindeutig in der Liste der Betriebe wiederfinden, die geöffnet haben dürfen, aber über ein solches Sortiment wie diese schwerpunktmäßig verfügen, dennoch ebenfalls öffnen dürfen. Das heißt, dass der Blick auf das Warensortiment auch einen Ausschlag hinsichtlich der Öffnung des Betriebes gibt. Kfz- und Fahrradwerkstätten dürfen nach wie vor ihren Betrieb aufrecht erhalten, hinsichtlich des Verkaufs gibt es keine neuen Regelungen. Ebenso ist z.B. im Friseurhandwerk, wo die Betriebsschließung nicht gelockert wurde.

Die Verordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Apen unter www.apen.de ersichtlich. Die Gemeinde Apen weist darauf hin, dass die dort getroffenen Regelungen einzuhalten sind, um die Verbreitung des Virus einzudämmen.